

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 13/13 BH

L 16 AL 42/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 AL 664/10 (SG Köln)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2013 durch die Richter
Dr. Leitherer als Vorsitzenden, Dr. Fichte und Mutschler
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2013 Prozesskos-
tenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>; § 114 Zivilprozessordnung). Einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgezählten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, wird sich in einer Beschwerdebegründung nicht darlegen oder bezeichnen lassen.
- 2 Es ist nicht ersichtlich, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zukommen könnte. Soweit das Landessozialgericht (LSG) die auf Verpflichtung zur Neu- bescheidung bzw Herstellung des Zustands, "der bei fehlerfreier Bescheidung bestehen würde", bzw sinngemäß auf Annahme eines "Veranstaltungsangebots" gerichtete Klage abgewiesen hat, vermag der Senat auch unter Berücksichtigung des schriftlichen Vorbringens des Klägers keine Rechtsfrage zu erkennen, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN). Insbesondere ist nicht ersichtlich, wie unter den gegebenen Umständen des vorliegenden Einzelfalls die für eine grundsätzliche Bedeutung wesentliche Breitenwirkung (vgl ua BSGE 40, 41 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34) schlüssig dargelegt werden könnte.
- 3 Nicht zu erkennen ist auch eine Abweichung des angefochtenen Beschlusses des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 4 Nicht ersichtlich ist schließlich, dass ein Verfahrensmangel vorliegen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Ein derartiger Verfahrensmangel ergibt sich auch nicht aus dem Vorbringen, das der Kläger dem BSG zur Begründung seines PKH-Gesuchs vorgelegt hat. Entgegen der Auffassung des Klägers liegt ein Verstoß gegen § 153 Abs 4 SGG nicht schon deshalb vor, weil er zu der vom Sozialgericht anberaumten und durchgeführten mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist (vgl ua BSG Beschlüsse vom 14.10.2005 - B 11a AL 45/05 B - und vom 6.4.2011 - B 4 AS 188/10 B). Auch im Übrigen sind den beigezogenen Akten keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verfahrensfehlers des LSG, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, zu entnehmen.
- 5 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Damit entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts.

